

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

208 (1.8.1891)

Rechtssprechung.

* Leipzig, 30. Juli. (Reichsgericht.) Ist beim Handverkauf hinsichtlich des Lieferungsortes, d. i. des Erfüllungsortes für den Verkäufer, nichts bestimmt, so geschieht nach Art. 342 des Handelsgesetzbuchs die Uebergabe der Waare an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung hatte. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt nach Art. 345 Absatz 2 Satz 2 H.-G.-B. für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt. In Bezug auf diese Bestimmungen hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, betreffend ein Lieferungsgeschäft zwischen einem Verkäufer in Hamburg und einem Käufer in Breslau, ausgesprochen: Aus dem Umstande, daß der Vertrag mit der Klausel „cif Oberstationen bei Breslau“ geschlossen ist, was die Bedeutung hat, daß die Kosten der Ueberlieferung dahin nebst denjenigen für Versicherung und Fracht von dem Verkäufer zu tragen sind, läßt sich für den Vertragswillen, daß Breslau der Erfüllungsort sein solle, nichts entnehmen. Im Gegentheil, diese Klausel bietet ein erhebliches Moment für die Annahme des gegentheiligen Vertragswillens aus dem Grunde, weil die Abrede, nach welcher der Verkäufer die „insurance“ übernimmt, im Handelsverkehr notorisch dahin verstanden zu werden pflegt, daß er gegen die Gefahren des Transportes der Waare nach dem Bestimmungsorte für Rechnung des Käufers, aber auf seine (des Verkäufers) Kosten bei einer Affekuranzgesellschaft oder bei einer sonstigen dritten Person Versicherung zu nehmen hat, nicht aber, daß er die Gefahr des Transportes selbst laufen, also seinerseits dem Käufer gegenüber die Versicherung übernehmen will und soll, woraus sich ergibt, daß nicht das Tragen der Gefahr des Transportes, sondern nur die Beforgung der Versicherung und die Bezahlung der Prämie aus eigenen Mitteln den Gegenstand der vom Verkäufer übernommenen Verpflichtung bildet. Im vorliegenden Falle erscheint diese Auslegung um so unbedenklicher, als der Beklagte den Kläger, als dieser wegen der angeblich vertragswidrigen Beschaffenheit der gesandten Waare deren Abnahme ablehnte und Lieferung anderer kontraktlicher Waare verlangte, in seinem Schreiben sofort darauf verwies, daß er seinerseits den Vertrag durch Absendung guter, gesunder Waare von Hamburg erfüllt habe, daß die Gefahr des Transportes der Waare trage und es daher, wenn die Waare in Breslau beschädigt angekommen sein sollte, Sache des Klägers sei, sich an den Frachtführer und event. an die Affekuranzgesellschaft zu halten, wogegen der Kläger seinerseits, sogleich ersichtlich, nichts einzuwenden vermocht hat.
Sch. stand in Verhandlung mit einer Aktiengesellschaft zu Breslau wegen Ankaufs eines dieser Gesellschaft gehörigen Grundstücks. Obgleich die Hausverwalterin und deren beide Töchter ihm erklärten, daß der Schwamm im Hause sei, so hielt er dies nur für ein leeres Gerücht, weil er bei der Besichtigung der zu Tage liegenden Bestandtheile des Gebäudes vom Schwamm nichts wahrnahm. Ebenjowenig legte er der Bemerkung von anderer Seite, daß die Untersuchung auf Schwamm mit sicherem Erfolge nur dann angestellt werden könne, wenn die Dielen aufgerissen werden, ein Gewicht bei. Sch. kaufte

das Grundstück und es stellte sich sodann heraus, daß im Hause der Schwamm war. Sch. klagte nun gegen die Verkäuferin auf Rücktritt vom Vertrage und er erstritt in der Berufungsinstanz ein obliegendes Urtheil. Auf die Revision des Beklagten hob das Reichsgericht, V. Civilsenat, das Berufungsurtheil auf, indem es begründend ausführte: „Wenn J., wie er befundet, dem Kläger bei der Besichtigung des Hauses gesagt hat, die Untersuchung auf Schwamm könne mit sicherem Erfolge nur dann angestellt werden, wenn die Dielen aufgerissen werden, und der Kläger sich bei der Besichtigung der zu Tage liegenden Bestandtheile des Gebäudes beruhigt, obwohl ihm die Hausverwalterin und deren zwei Töchter erklärten, daß der Schwamm im Hause sei, so muß in diesem Benehmen des Klägers ein Mangel von Aufmerksamkeit gefundet werden, wie sie in den Geschäften des bürgerlichen Lebens von einem Jeden bei gewöhnlichen Fähigkeiten verlangt werden muß. Hat Kläger sich einen solchen Mangel an Aufmerksamkeit zu Schulden kommen lassen, welcher das Charakteristische des groben oder mäßigen Versehens bildet, und ist er dadurch zu der, wie sich später herausgestellt hat, irrigen Ansicht gelangt, das Haus sei schwammfrei, so kann er nicht vom Vertrage zurücktreten.“
Die Wegnahme eines fremden Sparsassenbuchs in der Absicht, einen Theil der Sparsasseneinlage durch Abhebung bei der Sparsasse sich rechtswidrig zuzugewinnen, sodann aber das Sparsassenbuch in den Gewahrsam des Eigentümers zurückzubringen, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, als Diebstahl zu bestrafen. Dagegen ist Derjenige, welcher nach erfolgter Wegnahme des Sparsassenbuchs im Auftrag des Diebes und mit Kenntniß der Rechtswidrigkeit der That den von diesem bezeichneter Theilbetrag der Sparsasseneinlage bei der Sparsasse erhebt und dem Auftraggeber überbringt, nicht als Gehilfe, sondern als Begünstiger zu bestrafen.
In Bezug auf § 15 Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung: „Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.“ — hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, ausgesprochen, daß zum Zweck dieser polizeilichen Verhinderung die Anwendung unmittelbaren Zwangs, insbesondere die Versiegelung der Gewerbsräume, statthaft ist.
Zum verschleierte Bucher, welcher nach § 302b. des Strafgesetzbuchs (Wuchergesetz) schwerer als der einfache Wucher zu bestrafen ist, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, der Wille der Verschleierte nur bei dem Wucherer, nicht aber bei dem Darlehensnehmer erforderlich. Die Strafbarkeit des Wucherers wird also dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Darlehensnehmer die verschleierte Bucher vortheile aus Unersahrenheit oder aus Leichtsinne nicht erkannt hat.
Karlsruhe, 31. Juli. (Oberlandesgericht.) Die Beweisregel des § 381 C.P.D. erstreckt sich nicht auf die Frage nach der materiellen Wirklichkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung. Der selbständige Nachweis aller die Bedeutung der abgegebenen Erklärung enthaltenden Umstände ist daher statthaft.
Eine Bürgschaft wird nicht vermuthet; es muß viel-

mehr aus den Umständen klar hervorgehen, nicht nur, daß sich der Bürge in unzweideutiger Weise verpflichtet hat, eine fremde Schuld eintretendenfalls abzutragen, sondern auch, daß der Gläubiger diese Zusage als eine ernstgemeinte ansah.
Die Straßentostenbeiträge, d. h. die Forderungen aus Art. 9 des Straßengesetzes vom 20. Februar 1868, sind nichts anderes als Gemeindeforderungen, welche, dem kommunalen Besteuerungsrecht entspringend, in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, von einer besonderen Klasse der Ortseinwohner, nicht von einzelnen bestimmten Personen, nämlich als eine Realsteuer von den jeweiligen Besitzern der an der hergestellten Straße gelegenen Gebäude, denen dieselbe auch zu besonderem Vortheile gezeichnet, zu zahlen sind, und mit einer dinglichen Klage von den Besitzern gefordert werden können.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 31. Juli.

(Sonntagsruhe.) Die Versammlung, die gestern Abend wegen der Durchführung einer gewissen Sonntagsruhe schon vor den gesetzlichen Neuerungen im großen Rathhauseaal abgehalten wurde, erfreute sich einer ganz außerordentlich zahlreichen Beteiligung von Seiten der Inhaber öffentlicher Geschäfte. Der Vorsitzende, Herr Kommerzienrath und Handelskammerpräsident Schneider, gab denn auch seiner Freude über das hierdurch bekundete lebhafteste Interesse Ausdruck, um dann Mittheilung über den Stand der Angelegenheit zu machen. Nachdem er ausdrücklich betont hatte, daß von der Ausübung eines Zwangs nicht die Rede sei, theilte er mit, daß das Ergebnis von ausgelegten Listen zur Einzeichnung dies gewesen sei, daß sich 359 Geschäftsinhaber für vollständigen Geschäftsschluß an Sonntagen erklärten. Unter diesen befanden sich 70 Angehörige der Kolonial- und Spezialewaarenbranche, während 26 derselben Branche das Geschäft nur von 1 Uhr ab geschlossen halten wollten, wie sie in einer Eingabe erklärten. Von 39 Damenkonfektionsgeschäften liegt eine Eingabe vor, die für ein Offenhalten von 9 bis 2 Uhr eintritt. Herr Schneider gab darauf in kurzen Umrissen die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes bekannt, die vielfach noch nicht recht verstanden wurden. Das Personal darf bei Gefahr einer Geldstrafe bis zu 600 M. nicht mehr als 5 Stunden beschäftigt werden und diese Zeit kann durch Disziplin noch eingeschränkt oder auch ganz aufgehoben werden. In der Weihnachtszeit, 4 Wochen vor dem Fest, können bis zu 10 Stunden gestattet werden. Während des Gottesdienstes müssen alle Geschäfte geschlossen sein und das Personal darf nicht beschäftigt werden. Redner schlug zum Schluß seiner Darlegungen vor, eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, die Geschäfte an Sonntagen von 2 Uhr Nachmittags geschlossen zu halten. Herr Kaufmann Model erklärte sich brieflich in erster Reihe für vollständigen Geschäftsschluß und dann für Schluß von 1 Uhr ab. Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Geschäfte zwar geschlossen, aber die Schaufenster offen zu lassen. Die darauf folgende Diskussion war sehr lebhaft und gab Zeugniß von dem regen Interesse, das man der Frage der Sonntagsruhe entgegenbringt. Herr Drehermeister Weber trat für Geschäftsschluß von 2 Uhr ab, die Herren Kaufmann Sauer, Schuhmachermeister Schmidt, Sattlermeister Mertag und Kaufmann Wrenner für einen solchen von 1 Uhr ab, ein. Der Letztere glaubt, ein Offenhalten der Schaufenster könne leicht dazu führen, daß die Kunden durch eine Hinterbühre eingelassen werden, worauf der Vorsitzende auf die hohe Geldstrafe hinwies, die sicherlich davon abschrecke. Herr Handschuhmacher Papaycki theilte mit, daß er schon lange von 2 Uhr ab seinen Laden geschlossen halte. Herr Metzgermeister Käppler erklärte, die größeren Geschäfte seiner Branche hätten sich dahin geemigt, von

Der Streik.

Novelle. (Fortsetzung.)

Lebhafter als sonst verlief der Sonntag, der in dem engen Thale meistens ziemlich ruhig war, und stiller als sonst kündigt sich der Montag an. Am Sonntag rief der Gang der Deputation nach dem Herrenhause und sodann der Bericht der Deputation eine ungewohnte Bewegung in dem Fabrikdorfe hervor; am Montag ließ sich das an Verkäufen übliche Geräusch der Arbeit nicht vernehmen, weil der Streik zum Ausbruch gelangt war. Denn die Verhältnisse nahmen den Verlauf, den Sieffens brave Frau gestrichelt hatte. Eisenbed hatte der Deputation erklärt, daß die Lage des Geschäfts eine Kohnerhöhung in dem geforderten Umfange nicht gestalte. „Sie heutzutage“, so sagte er zu den vor ihm erschienenen Arbeitern, „Alles nur nach den Einnahmen für die gelieferten Arbeiten. Sie nehmen keine Rücksicht darauf, welches Anlagekapital in der Fabrik und in den Vorräthen liegt, welche Verluste zu buchen sind, welchen Schwankungen die Preise ausgesetzt sind und wie die zunehmende Konkurrenz den Gewinn verringert. Sie meinen, meine Thätigkeit bestehn nur darin, Postanweisungen auszufüllen und Coupons abzuschneiden. Das auf mir die Sorge für uns Alle lastet, wenn Ihr Abends nach gethanem Tagewerk Euch der Ruhe freut, daß ich mit unausgesetzten Berechnungen der gewerblichen Situation die Rentabilität des Unternehmens aufrecht erhalten muß, davon wißt Ihr nichts und Ihr könnt Gott dafür danken.“ Als Sieffens eine Gegenbemerkung machte, wandte Eisenbed sich direkt an ihn. Er war ungeduldig geworden im Verlauf der Unterredung und sein Ton klang gereizt, als er zu Sieffens sagte: „Daß solche unbillige Forderung auch von Ihnen vertreten wird, nimmt mich wirklich Wunder, Sieffens. Ich schätze Sie immer als einen fleißigen, soliden Arbeiter, der sich von der unregelmäßigen Lebensweise Anderer fern hält. Nun lassen Sie sich durch das schlechte Beispiel auch anstecken. Weinen Sie, man sieht Ihnen nicht an, daß Sie in der letzten Nacht mehr getrunken haben als Sie vertragen? Das thut mir um Ihre brave Frau leid, die einen besseren Gebrauch von Ihrem Lohn machen kann als Sie in der Kneipe.“ Sieffens schloß bei diesem Vorwurf das Blut in seinen Kopf steigen; er hatte in der That gestern mehr getrunken als er gewohnt war und seine Stimmung war noch etwas erregt; so gab er dem Fabrikbesitzer eine grobdeutliche, unhöfliche Antwort und die anderen Arbeiter, welche schon die Unmöglichkeit einsehen, mit Eisenbed zu einer Verständigung zu

gelangen, stimmten ihm lebhaft bei. Eisenbed wiederholte nun in bestimmten Worten seine Weigerung, auf das Verlangen einer Kohnerhöhung einzugehen, und die Arbeiterdeputation kündigte im Namen ihrer Genossen den Streik an.

Seit diesem Tage gewann das Fabrikdorfe ein ganz ungewohntes Aussehen. In der Fabrik herrschte eine unheimliche Stille, Niemand ließ sich in den Werkstätten sehen, kein Rauch entstieg dem hohen Schlot. Um so lebhafter ging es im Sternewirtshaus und vor dem Wirtshause zu, wo immer Gruppen freitender Arbeiter die Lage berathen. Anfangs war die Stimmung, wenn auch erregt, so doch allen Gewaltthätigkeiten entschieden abgeneigt, weil man der zurechtweisenden Erwartung lebte. Eisenbed würde nicht im Stande sein, eine längere Dauer des Ausstandes anzuhalten, und er würde Verhandlungen mit den Streikenden anbahnen. Nachdem diese Erwartung sich als eine trügerische erwiesen hatte und auch die Geldmittel der Streikenden knapper wurden, verschärfte sich die Stimmung; an die Stelle der vorherigen ruhigen Zuversicht trat Ungebuld und Erbitterung und Eisenbed sah sich genöthigt, aus der benachbarten Stadt eine kleine Abtheilung Militär zum Schutze seiner Fabrik und seines Wohnhauses zu erbitten. Auch Sieffens war von der leidenschaftlichen Erregung der Anderen angefaßt worden, zumal Brommer es sich ganz besonders angelegen sein ließ, gerade ihn gegen den Fabrikherrn aufzureizen. Brommer erinnerte ihn immer wieder an die Beschämung, die Eisenbed ihm bei dem Empfange der Arbeiterdeputation bereitet hatte; er wurde nicht müde, ihm über die Ungerechtigkeit der bestehenden sozialen Verhältnisse, über die Schonungslosigkeit des Kapitalismus im Allgemeinen und der Arbeiterfeindschaft Eisenbeds im Besonderen Vorlesungen zu halten. So kam es, daß, als angeheult der Verringerung die Geldmittel ein Theil der Arbeiter entmuthigt wurde und die Frage aufwarf, ob man nicht in der Forderung der Kohnerhöhung nachgeben solle, Sieffens mit zu denen gehörte, welche entschieden für die Fortdauer des Streiks eintraten und dieselbe auch durchsetzten.

Eines Abends war Frau Sieffens wieder allein in dem Gärtchen vor ihrer Wohnung; sie hielt eine Näharbeit in der Hand, aber die Hand war mit der Arbeit in dem Schoß gesunken und mit kummervollem Ausdruck richteten sich die Augen der jungen Frau auf das schlummernde Kind im Wagen. Eine feine Röthe färbte die Lider dieser Augen, sie mochte wohl von heim-

lichem Weinen kommen, denn auch jetzt schimmerten die Augen in feuchtem Glanze. Die Thränen ließen sich nicht unterdrücken, wenn Frau Sieffens das Heute mit der jüngsten Vergangenheit verglich. Vordem war sie zufrieden und froh bei aller Bescheidenheit ihrer Lebensverhältnisse; es war traulich in der niedrigen Stube gewesen, in der sie mit Sieffens, wenn die Feiertage in der Fabrik geschlagen hatte, plauderte, denn das Bewußtsein Weiden, den Tag über treulich ihre Pflicht erfüllt zu haben, verschönte den Abend. Dieser Hauber häuslichen Glücks war nun zertrübert. Sieffens trug ein unzufriedenes, gereiztes Wesen zur Schau, er fand kein Behagen in seinem Hause mehr, wo ihn die bestürmten Mienen seines Weibes unruhig stimmten, dafür sah man ihn oft schon am Nachmittage im Stern im Kreise anderer freitender Arbeiter, in der Gesellschaft Brommers. Mit Muth und Gottvertrauen blickte Anfangs Frau Sieffens noch in die Zukunft, sie hoffte, der Streik werde ein baldiges Ende finden und dann alles wieder in das frühere Gleis einlenken; aber noch wollten sich dafür keine Anzeichen einstellen und mit Schrecken sah sie den mühsam zurückgelegten Nothpfennig sich vermindern. Sie vermochte sich nicht mehr zu beherrschen; ihr Gesicht sprach es aus, was sie litt, wenn auch ihre Zunge schwieg. Da drüben im Wagen schlief ihr Kind so ruhig wie in glücklicheren Tagen, es besaß keine Ahnung von dem Wechsel der Verhältnisse, es vermochte noch nicht einmal Leid und Freud im Antlitze der Mutter zu unterscheiden; dafür fühlte sie selbst um so tiefer und um so schmerzlicher den Gegensatz zwischen dem ruhigen Gleichmaß früherer Tage und der friedlosen Gegenwart. Sonst um diese Tageszeit durfte sie den von der Tagesarbeit heimkehrenden Gatten erwarten; nun schlug die große Glocke in der Fabrik nicht mehr an und wenn Sieffens heimkehrte, so kam er nicht mehr mit dem Ausdruck froher Erwartung, sondern mit verdrossener trotziger Miene. Kommt er jetzt? Die Gartenthür haart in den Angeln. Aber nicht ihr Mann ist es, den Frau Sieffens vor sich sieht, sondern Brommer. Das Gefühl des Widerwillens und der Furcht, das sie stets diesem Manne gegenüber empfand, hat sich seit dem Ausbruche des Streiks zum Abscheu und Haß gesteigert; weiß sie doch, daß Brommer der Verfährer ihres Mannes, daß er der Urheber dieses ganzen unglückseligen Ausstandes gewesen ist; er war es, der mit seinen höhnischen Worten, mit seinen Stachelreden die Unzufriedenheit in die Reihen der vorher ruhigen und fleißigen Arbeiter hineingetragen, der planmäßig auf den Bruch der Arbeiter mit dem Fabrikbesitzer hingewirkt hat. Frau Sieffens kommt einer Aneide Brommers zuvor. (Fortf. folgt.)

